

### 3. Auflistung der geltenden Lärmgrenzwerte

[(nach der Freizeitlärm-Richtlinie Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)]

Zeitraum	Industriegebiet	Gewerbegebiet	Kern-, Dorf-, Mischgebiet	WA, Kleinsiedlung	WR	Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanst.
Tag: Werktag außerhalb Ruhezeit	70 dB(A)	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB(A)	50 dB(A)	45 dB(A)
Tag: Werktag innerhalb Ruhezeit sowie Sonn- und Feiertage	70 dB(A)	60 dB(A)	55 dB(A)	50 dB(A)	45 dB(A)	45 dB(A)
Nacht	70 dB(A)	50 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)	35 dB(A)

Bei Geräuschübertragungen **innerhalb** von Gebäuden und bei Körperschallübertragung betragen die Richtwerte für Wohnräume „innen“ unabhängig von der Lage des Gebäudes: tags 35 dB(A), nachts 25 dB(A).

	Ruhezeiten	Tag	Nacht
Werktage	6 - 8 Uhr u. 20 -22 Uhr	8 -20 Uhr	22 –6 Uhr
Beurteilungszeitraum	jeweils 2 Stunden	12 Stunden	ungünstigste volle Stunde
Sonn- und Feiertage	7 - 9, 13 - 15 u. 20 - 22 Uhr	9 - 13 u. 15 - 20 Uhr	22 - 7 Uhr
Beurteilungszeitraum	jeweils 2 Stunden	insg. 9 Stunden	ungünstigste volle Stunde

Einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte „außen“ tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Ferner sollen einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte „innen“ um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Bei seltenen Störereignissen, d.h. **an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden**, soll erreicht werden, dass der Beurteilungspegel vor den Fenstern (im Freien) folgende Werte nicht überschreitet:

- tags außerhalb der Ruhezeit: 70 dB(A)
- tags innerhalb der Ruhezeit: 65 dB(A)
- nachts: 55 dB(A)